

vorgeschlagen hat. Es hat nämlich die jenseitige Deputation am Ende ihres Berichtes vorgeschlagen, zu setzen: „vergleiche jedoch Art. 38.“ Was diesen Antrag betrifft, so kann die Deputation damit einverstanden sein, wenn die Worte: Artikel 38. mit: Artikel 39 b. verwechselt werden. Der Antrag vom Bürgermeister Wehner geht dahin, beizufügen: „bei den §. 38. genannten Personen fällt diese Strafe weg.“ Beide Anträge fallen zusammen, und ich glaube, beide Antragsteller würden sich mit der Deputation vereinigen.

Secretair Harz: Ich bin ganz einverstanden.

Bürgermeister Wehner: Ich will mich gleichfalls einverstanden erklären, ob ich gleich noch Zweifel gehabt hätte. Es sind beide Deputationen darüber einverstanden, daß man nicht recht aus dem Gesetzentwurfe sieht, ob das damit gemeint sei, und ein bloßes Anziehen des Artikels kann noch nicht den Zweifel ganz heben. Inzwischen in Folge dieser Verhandlung will ich mich mit dem Secretair Harz und der Deputation einverstehen.

Secr. v. Zedtwitz: Mich bedünkt, das Wort: „jedoch“ in der Parenthese werde wohl das Bedenken vollständig heben. Es wird dadurch ein direkter Gegensatz deutlich bezeichnet.

Königl. Commissair D. Groß: Es würde wegen der Fassung selbst eine kleine Bemerkung zu machen sein. Es hat die Deputation der II. Kammer vorgeschlagen, das Wort: „Wissenschaft“ mit: „glaubwürdige Nachricht“ zu verwechseln, um den Ausdruck in Einklang zu bringen mit dem Artikel 38. Die Regierung hat sich damit einverstanden erklärt, und ich glaube, daß die Deputation Nichts dagegen haben wird, da die Worte ganz gleichbedeutend sind.

Staatsminister v. Könneritz: Auf eine Verschiedenheit wollte ich aufmerksam machen, die zwischen den Ansichten vorwaltet, worauf aber gegenwärtig nicht weiter einzugehen sein wird; nämlich die jenseitige Deputation scheint nur die Ehegatten, Geschwister und Verwandten in auf- und absteigender Linie zu meinen.

Referent Prinz Johann: Es hängt dies von der allgemeinen Ausnahme ab; wenn diese nicht anders beliebt wird, so kann sie auch hier nicht anders gelten.

Präsident: Ich stelle nun die Frage an die Kammer über die Annahme des Artikels in der so veränderten Masse? Wird einstimmig angenommen.

Darauf wird Art. 86. vorgetragen, wie folgt:

(Staatsverrath). Wer mit Verletzung seiner Unterthanen- oder Dienstpflicht, oder der Verpflichtung für den während seines zeitlichen Aufenthalts im Lande ihm gewährten Rechtsschutz eine auswärtige Regierung zum Kriege wider das Königreich, oder den Deutschen Bund, oder auswärtige verbündete Staaten auffordert, oder zu diesem Zwecke Einverständnisse mit Andern unterhält, oder im Fall eines ausgebrochenen Kriegs freiwillig im feindlichen Heere Kriegsdienste genommen und die Waffen gegen das Königreich oder dessen Verbündete getragen hat, oder auf andere Weise die feindliche Macht in ihren Unternehmungen gegen das Königreich und die Truppen desselben oder seiner Verbündeten unterstützt, ist mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe ersten Grades zu bestrafen.

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir, ehe ich zum Deputations-Gutachten übergehe, zu bemerken, daß 2 Amendements vorliegen, welche vorschlagen, das jenseitige Deputations-Gutachten anzunehmen. Ich glaube aber, wenn die Antragsteller genau vergleichen, so werden sie sehen, daß es das nämliche ist, was die diesseitige Deputation vorschlägt.

v. Waidorf: In Bezug auf mein Amendement wollte ich bemerken, daß ich bloß die Absicht hatte, die Strafe herabzusetzen; ich hatte übersehen, daß schon in dem Deputations-Gutachten dieser Vorschlag gemacht worden ist, und ich würde also mein Amendement fallen lassen.

Bürgermeister Wehner: Ich lasse auch mein Amendement fallen.

Referent Prinz Johann geht nun auf die einzelnen Punkte des Deputations-Gutachtens über, zunächst auf den Punkt unter a., wornach in Gemäßheit des bei Art. 81. Erwähnten die Worte „oder auswärtige verbündete Staaten“ in Wegfall kommen sollen.

Der Präsident stellt, da Niemand zu sprechen wünscht, die Frage, ob die Kammer nach dem Vorschlage ihrer Deputation diese Worte ausfallen lassen wolle? Es wird einstimmig bejaht.

Unter b. schlägt die Deputation vor, die Worte „oder zu diesem Zwecke — unterhält“ mit folgenden zu vertauschen: — „oder Einverständnisse mit Andern unterhält, um einen solchen Krieg zu veranlassen.“ —

v. Polen: Ich erlaube mir die Frage, wie der letzte Theil des Artikels 86. zu verstehen sei, welcher so lautet: „oder im Fall eines ausgebrochenen Kriegs freiwillig im feindlichen Heere Kriegsdienste genommen und die Waffen gegen das Königreich oder dessen Verbündete getragen hat.“ Ob das auf einen solchen auch anwendbar sei, der eine Reihe von Jahren schon in fremden Kriegsdiensten steht; ob dieser auch nach Artikel 86. dem Strafgesetze unterworfen sei, oder ob die Bestimmung nur auf den geht, der nach Ausbruch des Kriegs in fremde Kriegsdienste tritt? und zwar: „genommen“, das ließe sich zwar auf den letztern Fall deuten, aber klar ist es nicht, und da der hochgestellte Hr. Referent mit Einverständnis der Regierung eine Definition über den Begriff: verbündete Staaten gab, welcher sehr Viel umfaßt, so ist ein Mißverständnis höchst gefährlich.

Königl. Commissair D. Groß: Ich möchte kaum glauben, daß ein Mißverständnis hier eintreten könne. Die Strafbestimmung scheint unzweifelhaft nur den zu treffen, der im Falle des ausgebrochenen Kriegs im fremden Heere freiwillige Dienste genommen hat, und es kann nicht die Rede sein von denen, die früher in ausländische Dienste getreten sind.

Referent Prinz Johann: Ich bemerke, daß durch das kopulative Wort: „und“ schon das bezeichnet worden ist, nämlich nicht der, der früher in fremde Kriegsdienste trat, ist gemeint; er muß im Fall eines ausgebrochenen Kriegs Kriegsdienste genommen und die Waffen gegen das Königreich getragen haben; beides muß zusammen fallen.